



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Dezember 1979

Nr. 7173

Die Einwohnergemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Milacker, Teilstück West" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 1470 vom 21. März 1978 wurde die Erschliessung der im rechtsgültigen Zonenplan "RRB Nr. 5454 vom 20.11.1964) enthaltenen Kernzone Milacker durch eine 5 m breite Ringstrasse planlich sichergestellt. Der vorliegende Plan regelt die Erschliessung zwischen dem Gebiet Milacker und dem Anschluss in die Hauptstrasse. Die Ausbaubreite beträgt 5 m und die Baulinien sind beidseitig auf 4 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Juni bis 21. Juli 1979. Während der gesetzlichen Frist wurden drei Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat am 6. August 1979 erledigte. Der Gemeinderat genehmigte den Strassen- und Baulinienplan "Milacker" an der Sitzung vom 10. September 1979 in Anwendung von § 15 des kant. Baugesetzes.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Der Auflageplan enthielt im Bereich des Ueberganges an den bereits mit RRB Nr. 1470 genehmigten Strassen- und Baulinienplan "Milacker" eine Ungenauigkeit, indem die Strasse und damit auch die zugehörigen Baulinien leicht versetzt angeordnet waren. Der Uebergangsbereich wurde deshalb nach der Auflage korrigiert und dem betroffenen Grundeigentümer vorgelegt. Dieser hat der geringfügigen Planänderung schriftlich zugestimmt. Somit kann dem vorliegenden korrigierten Plan zugestimmt werden. Die Gemeinde wird jedoch verhalten, den Geltungsbereich des Plans entsprechend zu erweitern und die Einmündung und die korrigierten Baulinien ebenfalls zu kolorieren.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Milacker, Teilstück West" der Einwohnergemeinde Stüsslingen wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Stüsslingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1979 noch 4 bereinigte Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

(Staatskanzlei Nr. 1225) RE

Fr. 218.--

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Gr.

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4655 Stüsslingen

Baukommission der EG, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ingenieurbüro O. Eng, Hübelistrasse 20, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Milacker" der Einwohnergemeinde Stüsslingen wird genehmigt.